



## **FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN?**

### **Hinweise**

zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in  
NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie  
zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung

**September 2005**

*Erstellt im Anhalt an die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „FFH-Verträglichkeitsprüfung“  
Mitglieder der Arbeitsgruppe:*

*Franziska von Andrian-Werburg Regierungspräsidium Darmstadt  
Klaus Battefeld Hess. Min. für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Susanne Boldt Regierungspräsidium Kassel  
Dorothea Bolz Regierungspräsidium Kassel  
Joachim Kalusche Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen  
Rainer Diemel Regierungspräsidium Gießen  
Detlev Mahn HessenForst-FIV Bereich Naturschutzdaten  
Dr. Yvonne Walther Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen  
Hans-Georg Worch Hess. Min. für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*

*Koordination: Dorothea Bolz*

Diese Information wird als Arbeitsmaterial der Hessischen Naturschutzverwaltung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Information nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, diese Information zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

# Inhaltsübersicht

	Seite
<b>1. Einführung</b>	<b>3</b>
<b>2. FFH-Vorprüfung</b>	
<b>2.1 Prüffragen</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Ablaufschema</b>	<b>5</b>
<b>2.3 Beispiele</b>	<b>6</b>
<b>3. Besondere Aspekte bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung</b>	
<b>3.1 Signifikanz</b>	<b>11</b>
<b>3.2 Kumulative Wirkungen</b>	<b>15</b>
<b>3.3 Schadensbegrenzung, Kohärenzsicherung</b>	<b>18</b>
<b>Anhang</b>	
<b>A Definitionen</b>	<b>20</b>
<b>B Weiterführende Literatur</b>	<b>22</b>
<b>C Weitere Informationen</b>	<b>28</b>
<b>D Übersicht der Lebensraumtypen (LRT) des     Anh. 1 der FFH-RL in Hessen</b>	<b>29</b>
<b>E Übersicht der Arten der Anhänge der FFH-RL     in Hessen</b>	<b>32</b>
<b>F Übersicht der relevanten Vogelarten in Hessen</b>	<b>37</b>

# 1. Einführung

Die Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie in Hessen fordert sowohl von Behörden als auch von Vorhabens- und Planungsträgern neue Vorgehensweisen in der Planung, um dem Europarecht zu genügen.

Über den Ablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung existieren inzwischen viele Veröffentlichungen (vgl. Anhang, insbesondere Nr. 4). Unsicherheit besteht in der Praxis oft aber gerade bei der Entscheidung, ob überhaupt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Die vorliegende Arbeitshilfe hilft, die Entscheidungsfindung zu erleichtern bzw. transparenter machen und stellt dazu das Instrument der FFH-**V**orprüfung vor.

Daneben werden noch besondere Aspekte der FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt: Signifikanz, Kumulation, Schadensbegrenzung, Kohärenzsicherung.

Diese Arbeitshilfe wendet sich vor allem an

- zuständige Behörden
- kommunale Entscheidungsträger
- private Vorhabensträger.

Dabei wurde Wert gelegt auf eine praxisnahe Darstellung mit vielen Beispielen.

Die Definitionen im Anhang beziehen sich auf in diesem Zusammenhang häufig verwendete Begriffe und Abkürzungen.

## 2. FFH-Vorprüfung

### 2.1 Prüffragen

#### Brauche ich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung?

Im folgenden Schnelltest (auch FFH-Vorprüfung, Prognose oder Screening genannt) können Sie zusammen mit der Naturschutzbehörde ohne großen Aufwand feststellen, ob Sie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen müssen oder ob der Plan oder das Projekt ohne eine solche Prüfung weiter vorangetrieben werden darf. Die letzte Entscheidung trifft die Zulassungsbehörde im Zulassungsverfahren im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

**Frage 1:** Liegt das Plan- oder Projektgebiet in einem Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) oder in seiner Umgebung? (Eine Übersichtskarte hat die Naturschutzbehörde)

Nein

Gebiete liegen so weit entfernt, dass Fernwirkungen auf Gebiets Elemente auszuschließen sind  
**Ohne Verträglichkeitsprüfung realisierbar**

**Ja, weiter mit Fragen 2 bis 5**

**Frage 2:** Welche Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensraumtypen (Erhaltungsziele) sollen in dem Natura 2000-Gebiet geschützt werden? Soweit nicht festgelegt im Anhalt an Standarddatenbogen (erhältlich bei der Naturschutzbehörde)

**Frage 3:** Welche Auswirkungen (egal welcher Art) auf eines dieser Erhaltungsziele kann der Plan oder das Projekt zu irgendeinem Zeitpunkt der Realisierung haben?

- während der Baufeldbereitung oder der **Bauzeit**, z.B. Lagerstellen, Baubuden, Baustraßen, Wasserhaltung usw.
- durch die Art des Plans oder Projektes **selbst**, z.B. Überbauung von Lebensräumen, Zerschneidung von Wanderwegen
- durch den **Betrieb** oder die Unterhaltung des Plans oder Projekts, z.B. Nachtbetrieb mit Beleuchtung (Anlockung oder Vertreibung von Tierarten), Fahrzeugverkehr (Unfallopfer), Lärm, Besucherströme (bei störungsempfindlichen Arten), frei laufende Hunde (bei Bodenbrütern) usw.

**Frage 4:** Gibt es in der Umgebung weitere Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele (Kumulative Wirkungen)? Hier sollte die örtlich zuständige Behörde nach genehmigten aber noch nicht umgesetzten Vorhaben befragt werden.

**Frage 5:** Können im Ergebnis von Frage 2 bis 4 **erhebliche Beeinträchtigungen** der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen werden?

Ja

**Ohne Verträglichkeitsprüfung realisierbar**

**Nein, weiter mit nächster Frage**

**Frage 6:** Soll/kann das Projekt/der Plan geändert werden?

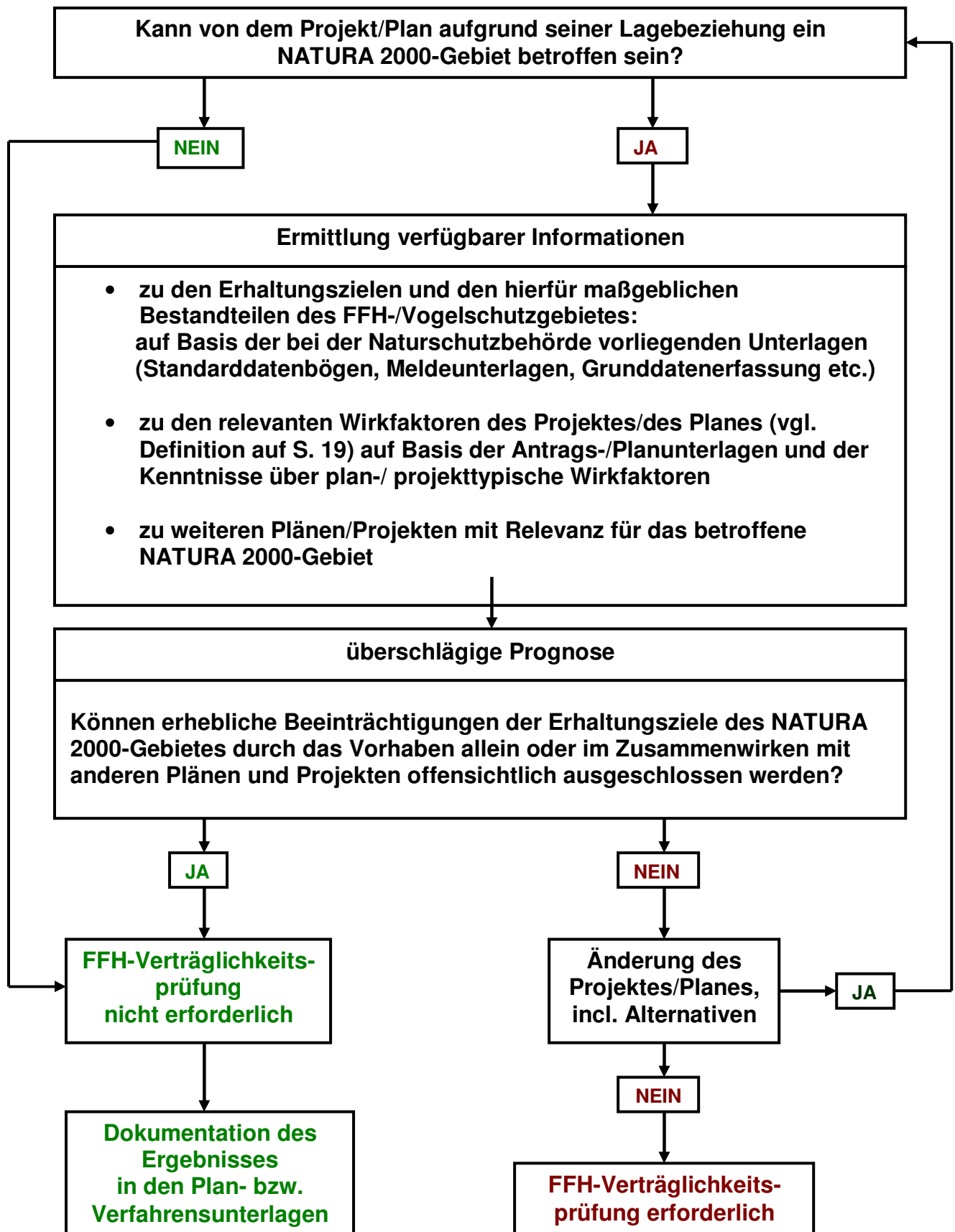
Ja

**erneut FFH-Vorprüfung durchführen (beginnend mit Frage 1)**

**Nein Verträglichkeitsprüfung durchführen**

## 2.2 Ablaufschema

### Ablaufschema Vorprüfung (= Prognose, Screening)



## 2.3 Beispiele für die FFH-Vorprüfung

Maßstab für die Beurteilung, ob ein Plan oder Projekt ein NATURA 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist seine Auswirkung auf die einzelnen Erhaltungsziele des Gebiets. Diese beziehen sich wiederum auf einzelne Lebensraumtypen (Anh.I FFH-RL) oder Arten (Anhang-II FFH-RL oder Vogelarten des Anh.I bzw. nach Art. 4 (2) VS-RL), die im Gebiet vorkommen.

Die Erhaltungsziele für die jeweiligen Lebensraumtypen und Arten werden für die einzelnen Gebiete festgelegt oder sind – soweit noch nicht erfolgt – im Anhalt an den Standard-Datenbogen oder - soweit vorliegend - der Grunddatenerhebung von der oberen Naturschutzbehörde vorläufig festzulegen.

Zur Beurteilung, ob das Vorhaben ein Erhaltungsziel erheblich beeinträchtigt, wären absolute Erheblichkeitsschwellen zwar wünschenswert; sie sind aber nur schwer zu ermitteln und passen dann doch wieder nicht auf den konkreten Einzelfall.

*Anhaltspunkte dafür, welche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen möglicherweise nicht erheblich sind, sind in Anhang 1 der Umwelthaftungsrichtlinie (s. Literatur) enthalten:*

*"Folgende Schädigungen müssen **nicht** als **erheblich** eingestuft werden:*

- *nachteilige Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten;*
- *nachteilige Abweichungen, die*
  - *auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind*
  - *oder aber auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht;*
- *eine Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist."*

Im Fall der dauerhaften Inanspruchnahme eines signifikanten Lebensraumtyps des Anhangs I bzw. eines Lebensraumes einer signifikanten Art des Anhangs II der FFH-RL wird deshalb in der Regel eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sein.

Folgende Beispielsammlung soll Anhaltspunkte zur Beurteilung im Einzelfall liefern. Sie ist nach FFH- und Vogelschutzgebieten gegliedert und beschreibt nur solche Fälle, in denen **keine** FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, da erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

## Lagebeziehung zum FFH-Gebiet

- **Vorhaben innerhalb eines FFH-Gebiets**

### LRT betroffen

#### **1. Grundwasserentnahme**

Verlängerung der Grundwasserentnahme in einem FFH-Gebiet.

##### FFH-Vorprüfung:

Die für die Erhaltungsziele ausschlaggebenden Lebensraumtypen Borstgrasrasen sowie Berg-Mähwiesen sind im Ergebnis der durchgeführten Grunddatenerhebung in diesem Fall nicht oder nur gering grundwasserabhängig und zudem auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die Verlängerung der Grundwasserentnahme bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des NATURA-2000-Gebiets ausgeschlossen werden.

#### **2. Leitungstrasse**

Verlegung einer Erd-Leitung überwiegend unmittelbar entlang von Wegen im FFH-Gebiet.

##### FFH-Vorprüfung:

Haupterhaltungsziel sind hier u.a. Flachland-Mähwiesen. Die Inanspruchnahme dieses LRT erfolgt jedoch nur kleinflächig im Verhältnis zum Gesamtvorkommen im Gebiet und nur vorübergehend, da die Flächen nach der unterirdischen Verlegung kurzfristig wieder hergestellt werden können (Wiederanddeckung der Grassoden). Aufgrund des begutachteten Artinventars ist hier keine besondere Empfindlichkeit gegeben und daher eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT nicht zu befürchten. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des NATURA-2000-Gebiets ausgeschlossen werden. Anders läge der Fall, wenn es sich um eine längerfristige Aufgrabung ohne Wiederherstellung der LRT-Fläche innerhalb einer Vegetationsperiode oder um eine Leitungsverlegung abseits der Wege handeln würde.

### Anhang II-Art betroffen

#### **1. Straßenausbau**

Ausbau einer Kreisstraße, die zugleich Grenze des FFH-Gebiets ist.

##### FFH-Vorprüfung:

Straße wird vom Kammolch zur Hin- und Rückwanderung zu einem im Gebiet liegenden Gewässer gequert. Nach dem Ausbau wird von einem höheren Verkehrsaufkommen ausgegangen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Population wäre nicht auszuschließen.

##### FFH-Vorprüfung nach Änderung des Projekts:

Es werden Amphibien-Schutzmaßnahmen (Durchlässe, Leiteinrichtungen etc.) ergriffen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Kammolch-Population als Erhaltungsziel des NATURA-2000-Gebiets ausschließen.



## **2. Anlage einer Flutmulde**

In einem FFH-Gebiet ist in der Flussaue die Anlage einer Flutmulde geplant.

### **FFH-Vorprüfung:**

Haupterhaltungsziel ist u.a. der Ameisenbläuling. Auf der geplanten Fläche ist aufgrund des Wiesenknopf-Vorkommens von einer Population des Ameisenbläulings auszugehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wäre daher anzunehmen.

### **FFH-Vorprüfung nach Auswahl einer Alternative:**

Die Flutmulde wird an einer anderen geeigneteren Stelle angelegt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des NATURA-2000-Gebiets wird somit ausgeschlossen.

### **Kein LRT /Anhang II-Art betroffen**

### **Baustraße**

Der Neubau einer Baustraße führt durch ein FFH-Gebiet.

### **FFH-Vorprüfung:**

Maßgeblicher Bestandteil sind hier u.a. Flachland-Mähwiesen. Dieser LRT und seine Entwicklungsflächen werden durch die Baustraße nicht tangiert, ebenso wenig sind charakteristische Tierarten betroffen, da z.B. Bau- und Unterhaltungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.

Daher können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des NATURA-2000-Gebiets ausgeschlossen werden.

## **• Vorhaben angrenzend/in der Nähe eines FFH-Gebiets**

### **LRT betroffen**

### **Steinbruch**

Errichtung eines Kalksteinbruchs im Tagebau mit Sprengverfahren in 350 m Entfernung zum FFH-Gebiet.

### **FFH-Vorprüfung:**

Haupt-Erhaltungsziel ist hier u.a. der LRT Kalk-Buchenwald.

Aufgrund des Abbaus ist hier mit Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bis in das FFH-Gebiet hinein zu rechnen.

Das im Rahmen der Vorprüfung erstellte hydrogeologische Gutachten konnte darlegen, dass die für den LRT entscheidenden Grundwasserstockwerke nicht angeschnitten werden. Damit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des LRT „Kalk-Buchenwald“ vermeiden.

Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Erhaltungsziels des NATURA-2000-Gebiets können somit ausgeschlossen werden.

### **Anhang II-Art betroffen**

### **Straßenabwasser-Einleitung**

Von einer Bundesstraße, die an ein als FFH-Gebiet gemeldetes Fließgewässer angrenzt, sollen Straßenabwässer in dieses Gewässer eingeleitet werden.

### FFH-Vorprüfung:

Haupterhaltungsziel ist u.a. die Groppe, die auf gute Wasserqualität angewiesen ist. Durch die Einleitung der Straßenabwässer, insbesondere die winterliche Salzfracht, wäre eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.

### FFH-Vorprüfung nach Änderung des Projekts:

Durch den Bau eines Regen-Rückhaltebeckens mit Vorklärbecken, Absetzbecken und Ölabscheider wird eine für die Groppe erhebliche Verschlechterung der Wasserqualität vermieden. Durch den Verdünnungseffekt in einem entsprechend dimensionierten Rückhaltebecken ist der Salzgehalt im eingeleiteten Abwasser sehr gering.

Damit können erhebliche Beeinträchtigungen für die Groppe als Erhaltungsziel des NATURA-2000-Gebiets ausgeschlossen werden.

## **Lagebeziehung zum Vogelschutz-Gebiet (VSG)**

### **• Vorhaben innerhalb von VSG**

#### **1. Instandsetzung**

Instandsetzung einer Schleuse im VSG.

#### FFH-Vorprüfung:

Da im Bereich der zu versetzenden Kaimauer keine Brut- oder Rasthabitate von der Maßnahme berührt werden, können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des NATURA-2000-Gebiets ausgeschlossen werden.

#### **2. Straßenbau**

Bau einer Ortsumgehung im VSG ist geplant.

#### FFH-Vorprüfung:

In einem großflächigen VSG werden Wiesen- und Ackerflächen durch den Straßenbau beansprucht.

Durch die Inanspruchnahme von Offenland scheidet eine Beeinträchtigung von waldgebundenen Arten aus.

Unter den für die Gebietsauswahl genannten maßgeblichen Brutvögeln des Offenlands ist der Rotmilan aufgrund seines großräumigen Jagdreviers ebenfalls nicht betroffen.

Für die Anhang 1 – Arten im Offenland: Neuntöter, Braunkehlchen und Wiesenpieper enthält der überplante Bereich keine wichtigen oder besonders gut ausgeprägten Habitatstrukturen.

Insgesamt konnten daher erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des NATURA-2000-Gebiets durch den Bau der Umgehungsstraße ausgeschlossen werden.

#### **3. Steinbruch**

Ein Steinbruch mit Brutvorkommen des Uhus soll erweitert werden

#### FFH-Vorprüfung:

Der Steinbruch ist nur zum Schutz des Uhu-Vorkommens als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Der Uhu konnte sich nur wegen des Gesteinsaufschlusses ansiedeln. Das Brutgeschehen wird durch den laufenden und geplanten Abbaubetrieb nicht gestört. Andere wertgebende Arten sind nicht betroffen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels kann ausgeschlossen werden

## **Vorhaben angrenzend an / in Nähe von VSG**

### **1. Bebauung**

Bebauungsplan zur Erweiterung von Sportanlagen grenzt an VSG an.

#### **FFH-Vorprüfung:**

Da die geplante Erweiterung der Sportanlagen mit Flutlichtanlagen bis an das Vogelschutzgebiet heranreicht, konnten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Sicherung der Trittstein- und Lebensraumfunktion für zahlreiche rastende Zugvögel und vorkommende Wiesenbrüter) nicht ausgeschlossen werden.

#### **FFH-Vorprüfung nach Änderung des Plans:**

In Abstimmung mit der Vogelschutzwarte wurde die Planung mit entsprechenden Festsetzungen insoweit geändert, dass die Flutlichtanlagen nunmehr in mindestens 500 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet sowie ein zusätzlicher Lärmschutzwall vorgesehen sind, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des NATURA-2000-Gebiets ausgeschlossen werden konnten.

### **2. Radweg**

Ein Radweg ist entlang der Grenze eines VSG geplant.

#### **FFH-Vorprüfung:**

Das angrenzende Grünland ist Nahrungshabitat des Schwarzstorchs, der als sehr stöempfindlich gilt. Ohne Sichtschutz sind daher erhebliche Störwirkungen für diese Anhang 1- Art zu befürchten.

#### **FFH-Vorprüfung nach Änderung des Projekts:**

Es wird ein fester Sichtschutz vorgesehen, der langfristig durch einen Gehölzstreifen abgelöst wird. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als Erhaltungsziel des NATURA-2000-Gebiets können somit ausgeschlossen werden.

### 3. Besondere Aspekte bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung

#### 3.1 Signifikanz

##### Beurteilung der Signifikanz von Lebensraumtypen und Anhangs-Arten

##### Bedeutung des Begriffs im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes umfassen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II, die in dem Gebiet signifikante Vorkommen (vgl. Definition S. 19) haben. Im Standard-Datenbogen, in dem alle im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) und Anhang-II-Arten aufgeführt werden, sind nicht-signifikante Vorkommen unter der Spalte Repräsentativität bzw. Population mit „D“ gekennzeichnet. Für nicht signifikante LRT und Arten werden auch keine Erhaltungsziele aufgestellt.

Im Rahmen der Grunddatenerhebung wird für das jeweilige Gebiet gutachterlich im Sinne der unten dargestellten Erläuterungen beurteilt, ob seine LRT-/Art-Vorkommen signifikant sind oder nicht. Eine allgemeine und zugleich für die Praxis wünschenswerte Festlegung im Sinne von konkreten Signifikanzschwellen ist nicht möglich, da so eine Vielzahl von „atypischen“ Fällen nicht erfasst würde.

Sollten Untersuchungen im Rahmen einer FFH-VP Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Einstufung der Signifikanz im Standard-Datenbogen den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird, ist mit der Oberen Naturschutzbehörde Rücksprache zu halten.

Die **Kriterien zur Beurteilung der Signifikanz** werden im Folgenden erläutert und durch konkrete Beispiele aus vorliegenden Grunddatenerhebungen veranschaulicht.

##### nicht-signifikante Vorkommen von LRT

- Innerhalb der Gebietsabgrenzung gelegene Elemente eines LRT, die ohne Relevanz für die Unterschützstellung des Gebietes sind, z.B. Wegböschung im Wald mit Vegetationselementen der Kalkmagerrasen (LRT 6210) ohne Vernetzungsfunktion;
- Sehr kleinflächige oder stark degradierte Vorkommen, bei denen die notwendige Mindestgröße für die Lebensraum-Funktion unterschritten wird, z.B. Feldgehölz mit Elementen des Waldmeister-Buchenwaldes (LRT 9130) oder einreihige, deutlich lückig ausgebildete Bestände von typischen Ufergehölzen von Bachauenwäldern (LRT 91E0).

Die Art der Entstehung eines LRT bzw. eines Art-Habitats (primäres oder sekundäres Vorkommen) spielt dabei keine Rolle.

##### nicht-signifikante Vorkommen von Arten

Die Einstufung „signifikant/nicht signifikant“ bei Arten zielt darauf ab, Populationen (im Sinne von reproduktionsfähigen Fortpflanzungsgemeinschaften) von nur zufällig im Gebiet anzu-treffenden Individuen abzugrenzen. Die Reproduktion im Gebiet ist jedoch nicht notwendige Voraussetzung für die Einstufung „signifikant“. Signifikant sind Vorkommen auch dann schon, wenn im Gebiet keine Reproduktion erfolgt, aber sonstige notwendige Habitat-Funk-tionen erfüllt sind, z.B. Nahrungs-, Rast- und Überdauerungsplätze, Wanderwege, Ausbrei-tungskorridore etc.

Als nicht-signifikant können demgegenüber Individuen betrachtet werden, die nicht an be-stimmte Strukturen oder Ressourcen des Gebietes gebunden sind, sondern rein „zufällig“ an-wesend sind bzw. künstlich eingebracht wurden. Typische Beispiele:

- Individuen, die lediglich passiv in ein Gebiet (z.B. durch Wind oder Strömung) verdriftet werden
- Individuen, die sich in einem Gebiet aufhalten, es durchwandern oder überfliegen, ohne hierbei an spezifische Gebietsstrukturen gebunden zu sein
- Arten außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets (Irrgäste); Pflanzen, die „angesalbt“ und Tiere, die ausgesetzt wurden (hiervon zu unterscheiden sind reproduzierende Populationen, die ursprünglich aus Wiederansiedlungsprojekten entstanden sind).

## Beispiele für signifikante und nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten

Im Folgenden sind für 2 Lebensraumtypen Beispiele zusammengestellt, die eine „gute Praxis“ der Beurteilung der Signifikanz in Übereinstimmung mit den erläuterten Kriterien veranschaulichen sollen. Ferner werden Beispiele für nicht signifikante Vorkommen von Arten genannt. Die Beispiele stammen aus den jeweils angegebenen Quellen, die Texte stellen jedoch keine wörtlichen Zitate dar, sondern sind z.T. veränderte, gekürzte und ergänzte Auszüge.

In der Grunddatenerhebung wird auch bei nicht signifikanten LRT und Arten der Erhaltungszustand beurteilt; diese Angaben werden jedoch nicht in die Standard-Datenbögen übernommen.

### Lebensraumtypen

#### LRT: 6230 Borstgrasrasen, signifikantes Vorkommen

Gebiet: 5813-301 **Wiesen nordöstlich Ransel** (Gebietsgröße: 26 ha)

Quelle: K. Böger & G. Rausch: Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes 5813-301 „Wiesen nordöstlich Ransel“. Naturplan, Darmstadt, erstellt im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt, November 2001

Nur zwei kleine Flächen mit zusammen ca. 0,09 ha wurden im Untersuchungsgebiet als Lebensraumtyp Borstgrasrasen angesprochen. Die größere der beiden Einzelflächen wird als extensive Rinderweide genutzt und ist durch einen naturraumtypisch ausgebildeten Flügelginster-Borstgrasrasen gekennzeichnet. Sie ist Teil einer größeren Weidefläche, die an besser zugänglichen und befahrbaren Teilen auch gedüngt wird - nicht aber im Bereich der Lebensraumtypfläche. Bei der zweiten kleineren Fläche handelt es sich um einen gemähten Borstgrasrasen, der fast saumartig auf einer HELP- Fläche liegt.

Der gemähte Borstgrasrasen ist schon allein aufgrund seiner geringen Größe strukturarm. Strukturreicher ist der Bestand der beweideten Flügelginster-Magerweide. Viele offene, meist steinige Bodenstellen wechseln mit geschlossenen Bereichen, niedrige verbissene Sträucher finden sich in die Fläche eingestreut und ein auffälliger Arten- und Blütenreichtum kennzeichnet diese Weidefläche. Letztere ist typisch für die sehr artenreichen Borstgrasrasenbestände auf basenreich-trockenen Böden, die bereits Tendenzen zu den Halbtrockenrasengesellschaften der Festuco-Brometea aufweisen.

Insgesamt befinden sich die Borstgrasrasen in einem guten Erhaltungszustand und sind trotz geringer Größe als signifikantes Vorkommen zu bewerten.

#### LRT: 6230 Borstgrasrasen, nicht signifikantes Vorkommen

Gebiet: 5323-301 **Breitenbachtal bei Michelsrombach** (Gebietsgröße: 580 ha)

Quelle: K. Baumann & H. Tiedt: Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet Breitenbachtal bei Michelsrombach (Nr. 5323-301). ALNUS GbR, Bad Harzburg, erstellt im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel, November 2003

Der einzige Borstgrasrasen innerhalb des Gebietes ist floristisch nur fragmentarisch ausgebildet und steht im Übergang zum mesophilen Grünland (Gesellschaften der Klasse Molinio-Arrhenatheretea); er nimmt eine Fläche von ca. 0,03 ha ein. Aufgrund des Vorkommens diverser Arten der Klasse Calluno-Ulicetea, der Ordnung Nardetalia strictae und des Verbandes Violion caninae kann jedoch eine Zuordnung zu den Borstgrasrasen (Polygalo vulgaris-Nardetum) erfolgen. Spezielle faunistische Untersuchungen erfolgten im Rahmen der vorliegenden Grunddatenerfassung nicht. Im Rahmen von Zufallsfunden wurden innerhalb des LRT keine FFH-relevanten Tierarten nachgewiesen.

Der Borstgrasrasen weist mit rund 30 Arten eine für den Biotoptyp mittlere Artenvielfalt auf. Eine Mooschicht ist überall ausgebildet und bedeckt meist 5-10 % der Fläche. Durch die Präsenz eigentlich LRT-fremder Obergräser sind die Bestände mehrschichtig aufgebaut; vor allem der Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) ragt mit seinen Blütenständen weit über die

Hauptbiomasse hinaus. Am Waldrand ist die Strukturvielfalt durch aufkommende Gehölze erhöht, wobei diese Verbuschungstendenz grundsätzlich negativ zu bewerten ist. Insgesamt wird dieses Vorkommen des LRT unter Berücksichtigung der geringen Größe und der eingeschränkten Qualität als nicht signifikant (Repräsentativität D) beurteilt.

### **LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald, signifikantes Vorkommen**

Gebiet: Nr. 5316-301 **Wacholderheiden und Grünland nördlich von Niederlemp** (Gebietsgröße: 47,68 ha)

Quelle: B. Nowak, B. Schulz, D. Teuber & T. Widdig: Grunddatenerfassung für das geplante Natura-2000-Gebiet "Wacholderheiden und Grünland nördlich von Niederlemp", FFH-Gebiets-Nr. 5316-301. - Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung GbR, Wetzlar, im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen, Oktober 2002,

An der Grenze des Gebietes liegt ein 1,3 ha umfassender Hainsimsen-Buchenwald. Der an einem steilen Osthang stockende krautarme Wald entspricht den Kartierungskriterien des FFH-Handbuches für den LRT 9110. Seine Baumschicht wird von Buche (*Fagus sylvatica*) dominiert; als weitere Baumart ist die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) am Bestandsaufbau beteiligt. Mit geringen Deckungsanteilen eingestreut sind Einzelbäume von Fichte (*Picea abies*). In der spärlich entwickelten Krautschicht ist die Assoziationskennart des Luzulo-Fagetum, *Luzula luzuloides*, vertreten.

Der Buchenwald weist eine differenzierte naturnahe Bestandesstruktur mit Bäumen unterschiedlicher Altersklassen und Totholz auf. Der Waldbestand ist vermutlich sehr alt und in der Vergangenheit möglicherweise zusammen mit der angrenzenden Hutung beweidet worden (Waldweide); aktuelle Spuren von Beweidung sind nicht vorhanden. Die einzelnen Fichten sind sicherlich eingebracht worden. Nutzungseinflüsse der zurückliegenden Jahrzehnte sind nicht erkennbar; der Alt- und Totholzanteil weist auf ungestörte Vegetationsentwicklung hin.

Mit Ausnahme weniger LRT-fremder Fichten in einen Teilbereich sind aktuell keine Beeinträchtigungen oder Störungen in dem Buchenwald feststellbar. Der Erhaltungszustand des kleinen, betont naturnahen Bestandes wird unter starker Gewichtung der Habitatstrukturen gutachterlich der Wertstufe A zugeordnet. Die Repräsentativität des Waldes ist angesichts seines geringen Umfanges eingeschränkt (Stufe C).

### **LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald, nicht signifikantes Vorkommen**

Gebiet: Nr. 5315-305 **Umbachtal und Wiesen in den Hainerlen** (Gebietsgröße: 142 ha)

Quelle: S. Maiweg, B. E. Jaudes, A. Wenzel, A. Fuchs: Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet "Umbachtal und Wiesen in den Hainerlen" (Nr. 5315-305).). Landschaft und Vegetation Jaudes & Maiweg GbR, Kirchhain, im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen, November 2003

Die Abgrenzung und Bewertung der Flächen der LRT 9110 und 9130 erfolgte anhand der von der Forstverwaltung (FIV, Hessen-Forst) gelieferten Daten. Bei den in diesem FFH-Gebiet vorkommenden Buchenwaldbeständen handelt es sich überwiegend um Buchenwälder mittlerer Standorte, die dem Waldmeister-Buchenwald zuzuordnen sind (Assoziation: Galio odorati-Fagetum, LRT 9130). Lediglich ein kleiner Bestand (0,0366 ha) ist als Hainsimsen-Buchenwald (Assoziation: Luzulo-Fagetum, LRT 9110) anzusprechen.

Bei den Beständen handelt es sich überwiegend um Hochwald in der Optimalphase der Waldentwicklung. Die Buchenwälder weisen keine bedeutsamen Beeinträchtigungen auf. Vereinzelt kommen kleinflächige Nadelbaum-Bestände vor.

Aufgrund der sehr geringen Größe wird der Hainsimsen-Buchenwald als nicht signifikantes Vorkommen eingestuft.

## Arten: Nicht signifikante Vorkommen

### **Mopsfledermaus** - *Barbastella barbastellus*

**Gebiet:** Nr. 4825-302 **Werra- und Wehretal** (Gebietsgröße: 24.170 ha)

**Quelle:** Simon & Widdig, FÖA Landschaftsplanung, Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Bosch & Partner: Analyse der Meldeangaben für das FFH-Meldegebiet „Werra-Wehretal“ hinsichtlich möglicher Unsicherheiten für die FFH-VP - Vorschlag der für die FFH-VU notwendigen Erhaltungsziele (Stand 20. Februar 2004)

Der einzige gesicherte Nachweis der Art im FFH-Gebiet stammt von einer Winterquartierkontrolle im Jahr 1998 aus einer im Gebiet gelegenen Höhle. Darüber hinaus wurde im Jahr 2002 ein einzelner Hinweis mittels Detektorkartierung erbracht. Intensive Fledermaus-Untersuchungen im Jahr 2003 ergaben jedoch keine Nachweise. Danach ist davon auszugehen, dass im Gebiet keine dauerhafte Population existiert. Das Vorkommen ist deshalb nicht signifikant.

### **Rapfen** - *Aspius aspius*

Alle hessischen Gebiete mit Vorkommen der Art (5819-308 Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau, 5914-351 Wanderfischgebiete im Rhein, 6016-306 Ginsheimer Altrhein, 6116-303 Großer Goldgrund bei Hessenaue, 6116-350 Kühkopf-Knoblochsaue)

Quelle: Bundesamt für Naturschutz: Erläuterungsbericht zu den fachlichen Hinweisen zur nationalen Gebietsbewertung der FFH-Gebietsvorschläge des Landes Hessen. Bonn, 2004

Die Art kommt im hessischen Teil des Rheins und des Mains vor und ist in mehreren FFH-Gebieten nachgewiesen. Die Vorkommen im Rheinsystem gelten jedoch als nicht autochthon. Alle hessischen Vorkommen liegen also außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art und sind daher nicht signifikant.

## 3.2 Kumulative Wirkungen

Ein beantragtes Vorhaben kann unter Umständen erst im Zusammenwirken (= Kumulation) mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der für ein NATURA-2000-Gebiet genannten Erhaltungsziele führen.

Die für die Sachverhaltsermittlung/Prognose notwendigen Informationen zu den anderen Plänen oder Projekten sind den diesbezüglichen Planungs- bzw. Antragsunterlagen zu entnehmen.

Andere Pläne oder Projekte sind dann zu berücksichtigen, wenn sie Auswirkungen auf das gleiche Erhaltungsziel des NATURA-2000-Gebiets wie das beantragte Vorhaben haben (vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2004: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau). Hierbei ist nicht maßgeblich, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem beantragten Vorhaben als auch von anderen Plänen oder Projekten betroffen sein könnte.

### Beispiel:

*Der geplante Bau einer Straße führt aufgrund der Verlärmung zu einer Beeinträchtigung einer für das Natura-2000-Gebiet als Erhaltungsziel genannten Wiesenvogelart, die infolge des Abstandes der Straße zum Brutgebiet als noch nicht erheblich zu werten ist. Gleichzeitig ist in der Nähe der Bau von Windkraftanlagen in Planung, der im randlichen Bereich des Wiesenvogel-Brutgebietes zu einer strukturellen Störung und damit Einengung des Lebensraumes führt, die für sich allein genommen ebenfalls nicht als erheblich anzusehen ist.*

*Im Zusammenwirken können die beiden Beeinträchtigungen jedoch zur Folge haben, dass ein maßgeblicher Rückgang der Wiesenvogel-Population zu erwarten ist und damit insgesamt von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles auszugehen ist.*

Ein anderer Plan oder ein anderes Projekt kann dann von einer weiteren Betrachtung ausgenommen werden, wenn die Möglichkeit einer solchen kumulativen Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (dabei sind gegebenenfalls jeweils Schadensbegrenzungsmaßnahmen mit einzubeziehen).

### **Welcher Typ von Projekt bzw. Plan ist relevant?**

(vgl. Definition auf S. 19)

Eine genaue Abgrenzung zwischen Projekten und Plänen erübrigt sich insoweit, als für beide Kategorien die gleichen Rechtsfolgen bzw. Maßstäbe gelten.



Pläne und Projekte, die vor dem Stichtag der Erstellung des Standard-Datenbogens für das jeweilige Gebiet zugelassen und umgesetzt wurden, gelten als Vorbelastung und sind damit nicht mehr gesondert zu betrachten.

**Relevant**, d.h. von Bedeutung für die weitere Betrachtung, können insbesondere sein:

- a) Projekte, die von der zuständigen Behörde zugelassen oder im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen worden sind.  
(Gleichbedeutend mit der sog. planerischen Verfestigung, d.h. ein Projekt ist im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen, z.B. das Anhörungsverfahren ist eingeleitet)
- b) alle Pläne, die beschlossen und in Kraft gesetzt sind
- c) Pläne, die zwar beschlossen sind (d.h. in der Sache entschieden), bei denen aber noch formale Akte fehlen, z.B. die Einholung einer unproblematischen Genehmigung oder die Bekanntmachung des Planes
- d) Bebauungspläne, die zwar noch nicht beschlossen worden sind, aber bereits die materielle Planreife i.S.d. § 33 BauGB erreicht haben
- e) in Aufstellung (Änderung, Ergänzung oder Aufhebung) befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) – vorausgesetzt, die Planaussagen haben sich so weit verdichtet und ein solches Gewicht, dass die zuständige Behörde zuwiderlaufende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 ROG (zeitlich befristet) untersagt; sowie die Zulassung von Abweichungen
- f) erst noch festzustellende Pläne sind ggf. – als sog. plangegebene Vorbelastungen – bereits dann zu berücksichtigen, wenn sie im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgelegt sind.  
Im Hinblick auf die vergleichbare Regelung nach § 10 der 9. BImSchV kann dies auch für ausgelegte Pläne gelten, die sich auf die Zulassung (immissionsschutzrechtlich) genehmigungsbedürftiger Anlagen beziehen.

Ob dies im einzelnen Fall zutrifft, bedarf der jeweiligen Klärung.

# Berücksichtigung kumulativer Pläne oder Projekte

Sonstige/r/s Plan , Projekt , Vorhaben , Maßnahme



Relevanzeinschätzung	
<b>Handelt es sich um einen relevanten Plan oder ein relevantes Projekt ?</b>	
<b>rechtliche Kriterien:</b>	<b>fachliche Kriterien:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Liegt ein Plan/Projekt im Sinne des § 10 (1) Nr. 11,12 BNatSchG vor ?</li><li>• Ist der Plan oder das Projekt beschlossen / zugelassen oder liegt eine entsprechende Planreife/planerische Verfestigung vor ?</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Reichen die Auswirkungen in das Natura 2000-Gebiet hinein?</li><li>• Können die Auswirkungen das gleiche Erhaltungsziel wie das beantragte Vorhaben beeinträchtigen?</li></ul>



**JA** alle Kriterien zutreffend



Berücksichtigung des Plans/Projekt  
in der FFH-Vorprüfung bzw.  
FFH-Verträglichkeitsprüfung



**NEIN** mindestens ein Kriterium nicht zutreffend



kein kumulativer/s Plan/Projekt

### 3.3 Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung

Schadensbegrenzungsmaßnahmen dienen dazu, die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen zu vermeiden oder zu vermindern. Im klassischen Sinne sind dies bautechnische Optimierungen, welche die Wirkungen an der Quelle der Entstehung vermeiden und ihre Funktion bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs erfüllen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung stellen grundsätzlich keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dar und werden bei der Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP nicht berücksichtigt, da sie erst in Zukunft prinzipiell eine positive Wirkung auf beeinträchtigte Erhaltungsziele des Schutzgebiets haben könnten.

Von den Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind die Kohärenzsicherungsmaßnahmen abzugrenzen, da diese die Störungen im „Zusammenhalt“ des kohärenten Netzes Natura 2000 beseitigen sollen, die auf Grund des Plans oder Projekts zu erwarten sind. Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind dann erforderlich, wenn Störungen der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes unvermeidbar sind und eine Ausnahmeprüfung für den Eingriff positiv abgeschlossen wurde. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung dürfen demzufolge bei der Bewertung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung nicht berücksichtigt werden (EU-Kommission 2000). Kohärenzmaßnahmen können in einem NATURA-2000-Gebiet liegen oder außerhalb. Liegen sie außerhalb, sind diese Flächen zusätzlich durch eine Nachmeldung in das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 einzubeziehen.

#### Beispiel 1

FFH-Gebiet u.a. mit den Erhaltungszielen

- Erhalt der Flachlandmähwiesen
- Erhalt der *Maculinea nausithous*-Population  
(*Schwarzblauer Ameisenbläuling*)

Durch den Bau einer Autobahn in Tunnelbauweise mit anschließender Einschnittslage kommt es zu folgenden Betroffenheiten:

- Verlust von Flachlandmähwiesen
- Zerschneidung der Wechselbeziehung zwischen Teilpopulationen von *Maculinea nausithous*

Zunächst wurde eine **Schadensbegrenzungsmaßnahme** in Form einer 100 m langen Grünbrücke geprüft. Hiermit konnte die Zerschneidung der Wechselbeziehung zwischen Teilpopulationen von *Maculinea nausithous* vermieden werden und damit eine erhebliche Beeinträchtigung für dieses Erhaltungsziel. Als erhebliche Beeinträchtigungen im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung blieb der Verlust von Flachlandmähwiesen.

Infolge dessen erfolgten eine Ausnahmeprüfung (incl. Prüfung von Alternativen) und die Planung von **Kohärenzsicherungsmaßnahmen**. Diese werden vorauslaufend zum Eingriff umgesetzt, damit zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der mageren Flachlandmähwiesen ein entsprechender Ersatz für die entstehende Lücke im NATURA 2000 – Netz vorhanden ist. Dazu werden in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet Grünlandareale extensiviert bzw. Ackerflächen umgewandelt.

## Beispiel 2

FFH-Gebiet u.a. mit dem Erhaltungsziel

- Erhalt des Umfangs der Kammmolchpopulation

Durch den Bau einer Autobahn in Tunnelbauweise mit anschließender Einschnittslage kommt es zu folgender Betroffenheit:

- Zerschneidung der Wanderbeziehung des Kammmolches (An- und Abwanderung von und zum Laichgewässer)

Zunächst wurde folgende **Schadensbegrenzungsmaßnahme** zur Vermeidung des Zerschneidungseffektes geplant:

- Anlage einer 100 m lange Grünbrücke im Schwerpunktbereich des Wanderkorridors mit mehreren Amphibiendurchlässen unter der Autobahn sowie der Errichtung zusätzlicher Amphibiendurchlässe an der bestehenden Bundesstraße vor Baubeginn

Trotz der **Schadensbegrenzungsmaßnahme** konnte jedoch eine verbleibende Beeinträchtigung der Kammmolchpopulation nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde mit der Verbindung von zwei Tunnelabschnitten über einen durchgehenden Tunnel eine umfassendere, allerdings auch erheblich kostenintensivere **Schadensbegrenzungsmaßnahme** in die Planung eingestellt.

Somit konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Kammmolch-Population ausgeschlossen werden.

## Beispiel 3

FFH-Gebiet u.a. mit dem Erhaltungsziel

- Erhalt der Population der Bechsteinfledermaus

Durch den Bau einer Ortsumgehung (Bundesstraße) kommt es zu folgender Betroffenheit für die Bechsteinfledermaus:

- Zerschneidung ihrer Flugroute zwischen Quartier (innerhalb FFH-Gebiet) und einem Ihrer Jagdgebiete (außerhalb des FFH-Gebiets)

Durch die Kartierung der im FFH-Gebiet gelegenen Fledermaus-Quartiere und bedeutenden Jagdgebiete sowie der Haupt-Flugrouten konnten **Schadensbegrenzungsmaßnahmen** in Form von Überflughilfen mit Irritationsschutzwänden sowie der Anlage zusätzlicher Leitstrukturen zu den Querungshilfen konzipiert werden. Diese müssen zum Zeitpunkt des Eingriffes voll wirksam zu sein. Sofern diese Maßnahmen umgesetzt werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Eine Habitatoptimierung kann nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahme gewertet werden, da die Schaffung eines Ersatz-Jagdgebietes aufgrund der mittel- bis langfristigen Entwicklungszeit nicht mit Betriebsbeginn erreicht werden kann.

## A Definitionen (alphabetisch)

### **BNatSchG**

Bundesnaturschutzgesetz

### **Erhaltungsziel**

Es wird für die signifikanten LRT und Arten in einem NATURA-2000-Gebiet formuliert, wegen derer das Gebiet ausgewählt wurde. Das Erhaltungsziel beschreibt genauer, auf welchen günstigen Erhaltungszustand hin der LRT/die Art langfristig entwickelt bzw. erhalten werden soll. Es ist zugleich Maßstab für die FFH-Vorprüfung bzw. –Verträglichkeitsprüfung (vgl. Definition in § 10 BNatSchG).

### **Grunddatenerhebung**

In ihr wird der status quo eines NATURA-2000-Gebiets, insbesondere Größe und Qualität (= Erhaltungszustand) der LRT und Arten erfasst. Für die Erfassung wurden landeseinheitliche Vorgaben erarbeitet. Die Erfassung des status quo ist wichtig zur Beurteilung der evtl. Verschlechterung eines LRT/einer Art.

### **HENatG**

Hessisches Naturschutzgesetz

### **Kumulationswirkung**

Beurteilung im Zusammenwirken mit anderen Handlungen (s.u.: Plan)

### **LRT**

Lebensraumtyp im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie

### **Managementplan**

Hier werden auf Basis der Grunddatenerhebung die für ein Gebiet notwendigen Maßnahmen festgelegt, die zur Umsetzung der Erhaltungsziele notwendig sind.

### **NATURA 2000**

Dies ist die Bezeichnung für das europäische Schutzgebietsnetz, das durch die FFH-Richtlinie geschaffen wird. Es umfasst **FFH-Gebiete** und **Vogelschutzgebiete**. Diese Gebiete sollen insgesamt den Fortbestand der in den RL aufgeführten LRT (Anh. 1 FFH-RL) und Arten (Anh. 2 FFH-RL bzw. Vögel des Anh.1 und des Art. 4 (2) VS-RL) gewährleisten.

### **Plan**

Pläne sind alle Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind und soweit sie geeignet sind (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten = Kumulation) zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA-2000-Gebiets zu führen (§ 10 (1) Nr. 12 BNatSchG); ausgenommen sind Pläne, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen.

### **Prioritäre Art / prioritärer Lebensraumtyp (LRT)**

Im Anhang 1 der FFH-Richtlinie werden die LRT (s. Anhang D) und in Anhang 2 die Arten (s. Anhang E) aufgelistet, für die Gebiete zu melden sind. Darunter befinden sich auch sog. „prioritäre“ LRT/Arten (sind im Anhang entsprechend gekennzeichnet). Aufgrund ihrer Seltenheit und starken Gefährdung hat die EU für ihre Erhaltung eine besondere Verantwortung. Werden sie durch einen Plan/ein Projekt erheblich beeinträchtigt, ist die Kommission zu beteiligen. In Hessen fallen hierunter z.B. die Kalktuffquelle und der Eremit, eine Totholz bewohnende Käferart.

### **Projekt**

Projekte im Zusammenhang mit der FFH-VP sind gemäß § 10 (1) Nr. 11 BNatSchG

- alle Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines NATURA-2000-Gebiets oder
- Eingriffe in Natur und Landschaft (innerhalb oder außerhalb des NATURA-2000-Gebiets)
- Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz sowie
- nach dem Wasserhaushaltsgesetz erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Gewässerbenutzungen,

die zu genehmigen oder anzuzeigen sind oder von einer Behörde durchgeführt werden und die geeignet sind, (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) ein NATURA-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Projekte, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen.

### **Signifikanz**

Nicht signifikant sind **Lebensraumtypen** in einem FFH-Gebiet, wenn es sich um

- sehr kleinflächige oder
- stark degradierte

Vorkommen handelt, die ohne Bedeutung für die Meldung des Gebiets sind.

Nicht signifikant sind **Arten** in einem FFH-Gebiet, wenn es sich um

- zufällig im Gebiet anwesende Individuen von Anhang II-Arten handelt, die ohne Bedeutung für die Meldung des Gebiets sind.

(vgl. Entscheidung der Kommission zum Standarddatenbogen 97/266/EG, ABI.EG 1997 L 107, 1 ff.)

### **Standarddatenbogen**

Dieses nach EU-Vorgaben (Entscheidung der Kommission zum Standarddatenbogen 97/266/EG, ABI.EG 1997 L 107, 1 ff.) standardisierte Dokument beinhaltet alle wichtigen Angaben für das jeweilige NATURA-2000-Gebiet. Es liegt auch der EU zusammen mit einer Karte des Gebiets vor.

## **B Weiterführende Literatur**

### **1. Europäische Richtlinien**

#### **1.1 Vogelschutzrichtlinie**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979):** Richtlinie **79/409/EWG** des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103 S. 1, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) (ABl. EG Nr. L 236 vom 23. September 2003, 667)

#### **1.2 FFH-Richtlinie**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992):** Richtlinie **92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) (ABl. EG Nr. L 236 vom 23. September 2003, 667)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997):** Richtlinie **97/62/EG** des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305 S. 42.

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2003):** Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 236, S. 33

#### **1.3 Umwelthaftungsrichtlinie**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004):** Richtlinie **2004/35/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über **Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.** - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 143, S. 56

### **2. Bundesgesetzliche Vorgaben**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I. S. 1193) zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.12.2004 (BGBl 2005 I S. 186)

### **3. Hessische Vorgaben**

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506)

**HMULV**, Erlass vom 27. Mai 2004 (VI 4-1455):

Verträglichkeitsprüfung bei kleineren Vorhaben im Zusammenhang mit großflächigen Vogelschutzgebieten  
(Ergebnisse eines Workshops mit Kreisbauernverbänden, unteren Naturschutzbehörden und der Vogelschutzwarte am 10. Mai 2004 in Alsfeld)

### **4. Literaturhinweise zur Vertiefung**

#### **4.1 Veröffentlichungen der Europäischen Kommission**

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.  
[http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature\\_conservation/eu\\_nature\\_legislation/specific\\_articles/art6/pdf/art6\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/eu_nature_legislation/specific_articles/art6/pdf/art6_de.pdf)

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/ EWG.  
[http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature\\_conservation/eu\\_nature\\_legislation/specific\\_articles/art6/pdf/nature\\_2000\\_assess\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/eu_nature_legislation/specific_articles/art6/pdf/nature_2000_assess_de.pdf)

#### **4.2 Aktuelle Grundlagen/Veröffentlichungen von Behörden zum Thema FFH-VP**

##### **BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998):**

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

RÜCKRIEM/ROSCHER (1999): Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Angewandte Landschaftsökologie Heft 22, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad-Godesberg.

##### **LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz):**

Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung



in: Natur und Recht 2004, H.5, S. 296 ff.

**Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004):**

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau  
+ Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-  
Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau  
Bezug: Verlags-Kartographie GmbH Alsfeld, Virchowstr. 7, 36304 Alsfeld

**EISENBAHNBUNDESAMT (2004):**

Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-  
Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen  
des Bundes, Hrsg.: Eisenbahnbundesamt

**Regierungspräsidium Darmstadt:**

Informationen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung,  
zuletzt aktualisiert in 12/2002  
([www.rpda.de/dezernate/eingriffsregelung/download/ffh-broschuere.pdf](http://www.rpda.de/dezernate/eingriffsregelung/download/ffh-broschuere.pdf))

**4.4 Allgemeine Fachveröffentlichungen**

ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1999):  
Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. - Natur und  
Landschaft 74 (2): S. 65 - 73.

BERNOTAT, D./HERBERT, M. (2001): Verhältnis der Prüfung nach § 19c, 19d  
BNatSchG zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Eingriffsregelung. - UVP-  
Report, Heft 2: S. 75 -80.

GELLERMANN, M. (2001): Natura 2000, Europäisches Habitatschutzrecht und  
seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Blackwell  
Wissenschaftsverlag Berlin-Wien 2001

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., GASSNER, E. (2004):  
Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-  
Verträglichkeitsuntersuchung. Endbericht April 2004. FuE-Vorhaben im  
Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamtes für  
Naturschutz - FKZ 801 82 130., 315 S.  
([http://www.bfn.de/03/0303\\_ffhvertraeglich.pdf](http://www.bfn.de/03/0303_ffhvertraeglich.pdf))

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G (2004): Ermittlung von  
erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ergebnisse  
aus einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes - Teil 1:  
Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkungsprognosen. - Naturschutz und  
Landschaftsplanung 36(11): S. 325-333

MIERWALD, U., GARNIEL, A. (2005): Der Weg zum Leitfaden zur FFH-  
Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Rückblick und Perspektiven.  
- Naturschutz und Landschaftsplanung 37(5/6): S. 133-141

## 5. Rechtsprechung <sup>1</sup>

- ♦ **Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 7. September 2004**  
Zur Genehmigung der Herzmuschelfischerei, Aktenzeichen C-127/02, veröffentlicht in der Natur und Recht 2004, S. 788, ([http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2004/c\\_262/c\\_26220041023de00020002.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2004/c_262/c_26220041023de00020002.pdf)), Näheres. auch in den Schlussanträgen der Generalanwältin Kokott unter <http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&Submit=Suchen&alldocs=alldocs&docj=docj&docop=docop&docor=docor&docjo=docjo&numaff=C-127%2F02&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100>

### Aus den Leitsätzen:

Die mechanische Herzmuschelfischerei, die seit vielen Jahren ausgeübt wird, für die jedoch jedes Jahr eine Lizenz für einen bestimmten Zeitraum erteilt wird, wobei jedes Mal aufs Neue beurteilt wird, ob und, wenn ja, in welchem Gebiet diese Tätigkeit ausgeübt werden darf, fällt unter den Begriff „Plan oder Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL.

1. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL führt ein Verfahren ein, das mit Hilfe einer vorherigen Prüfung gewährleisten soll, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die dieses jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, nur genehmigt werden, soweit sie das Gebiet als solches nicht beeinträchtigen. Dagegen legt Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL eine allgemeine Schutzpflicht fest, die darin besteht, Verschlechterungen und Störungen zu vermeiden, die sich im Sinne der Richtlinie erheblich auswirken könnten; er kann nicht gleichzeitig mit Art. 6 Abs. 3 angewandt werden.
2. a) Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL ist so auszulegen, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegte Erhaltungszielen zu unterziehen sind, wenn sich nicht anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass sie dieses Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Programmen erheblich beeinträchtigen könnten.  
b) Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 der FFH-RL steht dann fest, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Die Beurteilung dieser Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von solchen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen.
3. Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL bedeutet eine Prüfung der Pläne und Projekte auf Verträglichkeit für das betreffende Gebiet, dass vor deren Genehmigung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für

<sup>1</sup> Wegen der großen Fülle der inzwischen vorliegenden Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) werden hier nur diejenigen Entscheidungen zitiert, die für die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen eine zentrale Relevanz besitzen. Zum besseren Verständnis der Urteile werden die zentralen Leitsätze wiedergegeben. Zur Vertiefung wird auf die Urteilsbegründungen verwiesen.

dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Die zuständigen Behörden dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung der mechanischen Herzmuschelfischerei auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen diese Tätigkeit nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solche Auswirkungen gibt.

- ♦ **Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 19. Mai 1998**  
zur geplanten A 20 („Ostseeautobahn“), Az.: 4 A 9.97  
veröffentlicht in Natur und Recht 1998, S. 544.

Aus den Leitsätzen:

- Die rechtliche Möglichkeit eines sog. potentiellen FFH-Gebietes kommt in Betracht, wenn für ein Gebiet die sachlichen Kriterien nach Artikel 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie erfüllt sind, die Aufnahme in ein kohärentes Netz mit anderen Gebieten sich aufdrängt und der Mitgliedsstaat der EU die FFH-Richtlinie noch nicht vollständig umgesetzt hat.
  - Aus dem Gemeinschaftsrecht folgt die Pflicht eines Mitgliedsstaates der EU, vor Ablauf der Umsetzungsfrist einer EU-Richtlinie die Ziele der Richtlinie nicht zu unterlaufen und durch eigenes Verhalten keine gleichsam vollendeten Tatsachen zu schaffen, welche später die Erfüllung der aus der Richtlinie entstehenden Verpflichtungen nicht mehr möglich machen würde.
  - Dem Mitgliedsstaat der EU ist es versagt bereits während der Phase der Gebietsauswahl nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie seinen Interessen der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung den Vorrang vor dem Lebensraum- und Artenschutz einzuräumen.
  - Das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der EU-Vogelschutz-Richtlinie erfasst auch erhebliche Auswirkungen (Beeinträchtigungen), die Ursachen außerhalb des Gebietes haben.
- ♦ **Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 31. Januar 2002**  
zur A 20 („Ostsee-Autobahn“), Az.: 4 A 15.01,  
veröffentlicht in Natur und Recht 2002, S. 539

Aus den Leitsätzen:

- Gesichtspunkte der Kostenhöhe einer Maßnahme haben bei der fachplanerischen Abwägung ein höheres Gewicht als im Rahmen des Art. 6 Abs. 4 S. 3 FFH-RL.
- ♦ **Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 17. Mai 2002**  
zur geplanten A 44 im Teilabschnitt Hessisch Lichtenau; Az.: 4 A 28.01,  
veröffentlicht in Natur und Recht 2002, S. 739

Aus den Leitsätzen:

- Eine Alternativlösung i.S.d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist nur dann gegeben, wenn sich das Planungsziel trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lässt.
  - Der Vorhabensträger bracht sich auf eine technisch mögliche Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich Art. 6 Abs. 4 FFH-RL am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweist wie an dem von ihm gewählten Standort.
  - Der Vorhabensträger darf von einer Alternativenlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen.
  - Eine Alternativenlösung darf ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden.
- ◆ **Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 01. April 2004**  
zum Neubau der B 50 mit Hochmoselquerung , Az.: 4 C 2/03  
veröffentlicht in Natur und Recht 2004, S. 524.

Aus den Leitsätzen:

1. Ein Verstoß gegen die Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) kann in einem ergänzenden Verfahren nach § 17 Abs. 6 c FStrG behoben werden, indem die Voraussetzungen für den Wechsel in das Schutzregime der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) geschaffen und die Schutz- und Ausnahmebestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL bzw. des § 34 BNatSchG 2002 nachträglich angewandt werden.
2. Der Übergang in das Schutzregime der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie setzt nach Art. 7 FFH-RL eine endgültige rechtsverbindliche und außenwirksame Erklärung eines Gebiets zum besonderen Schutzgebiet (Vogelschutzgebiet) voraus. Die Meldung eines Gebiets an die Europäische Kommission und die einstweilige naturschutzrechtliche Sicherstellung eines Gebiets lösen den Regimewechsel (noch) nicht aus.
3. Ein Straßenbauvorhaben in einem "faktischen" (nicht-erklärten) Vogelschutzgebiet ist nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutz-Richtlinie grundsätzlich unzulässig, wenn es durch die Verkleinerung des Gebiets zum Verlust mehrerer Brut- und Nahrungsreviere führen würde, die einem Hauptvorkommen einer der Vogelarten in Anhang I der Richtlinie dienen.

## C Weitere Informationen

Für die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Hessen zuständige Behörden:

Oberste Naturschutzbehörde: Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Abteilung Forsten und Naturschutz  
Hölderlinstr. 1-3  
65187 Wiesbaden  
Tel.: 0611-817-0  
[www.hmulv.hessen.de\nnaturschutz\\_forsten\schutzgebiete\natura2000](http://www.hmulv.hessen.de\nnaturschutz_forsten\schutzgebiete\natura2000)

Obere Naturschutzbehörden: Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt  
[www.rpda.de/dezernate/ingriffsregelung/index.htm](http://www.rpda.de/dezernate/ingriffsregelung/index.htm)

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung Ländlicher Raum, Forsten und Verbraucherschutz  
Eichgärtenallee 1  
35394 Gießen  
[www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)

Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung II: Verkehr, Wirtschaft, Planung, Ländlicher Raum, Natur- und Verbraucherschutz, Veterinärwesen  
Steinweg 6  
34117 Kassel  
[www.rp-kassel.de\nnaturschutz\themen](http://www.rp-kassel.de\nnaturschutz\themen)

Untere Naturschutzbehörden: bei den jeweiligen Kreisen, kreisfreien Städten

## D Übersicht der Lebensraumtypen (LRT) des Anh. 1 der FFH-RL in Hessen

### Referenzliste Hessen

Stand: Mai 2004

(LRT, die aufgrund von Anhangsänderungen wegen des Beitritts der neuen EU-Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 neu aufgenommen wurden, sind noch nicht enthalten)

1	2	3	4	5	6	7	8
Code	*	Name des Lebensraumes	Schätzwert Fläche in Hessen 2001 in ha <sup>*1</sup>	Schätzwert Fläche in Hessen 2004 in ha	Fläche in den FFH-Gebieten in ha <sup>*2</sup>	HB Fläche in ha <sup>*3</sup>	Anteil Spalte 6 an Spalte 4
1340	*	Salzwiesen im Binnenland	25	25	25	13,7	100 %
2310		Binnendünen mit Heiden	30	30	9	29,2	30 %
2330		Binnendünen mit Magerrasen	80	120	86 <sup>*9</sup>	65	108 % <sup>*9</sup>
3130		Nährstoffarme Stillgewässer mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation	309 <sup>*10</sup>	100	309 <sup>*10</sup>	45,9	100 %
3140		Kalkhaltige Stillgewässer mit Armelechthermalgen	220 <sup>*10</sup>	100	210 <sup>*10</sup>	13,5	95 %
3150		Natürliche nährstoffreiche Seen	750	750	352	464,9	47 %
3160		Dystrophe Seen (neu)	0	< 1	0 <sup>*9</sup>	/	100 % <sup>*9</sup>
3260		Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation	1.600	2.100	731	1.322	46 %
3270		Schlammige Flußufer mit Pioniervegetation	250	130	135	123,7	54 %
4010		Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Glockenheide	0	< 1	0 <sup>*9</sup>	/	100 % <sup>*9</sup>
4030		Trockene Heiden	150	160	48	135,3	32 %
5130		Wacholderheiden	200	200	174	9	87 %
6110	*	Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen	10	10	9 <sup>*9</sup>	4,8	90 % <sup>*9</sup>
6120	*	Subkontinentale Blauschillergrasrasen	60	60	33	59,6	55 %
6210	(*)	Trespen-Schwingel Kalk-Trockenrasen (*Bestände m. bem. Orchideen)	2.800	1.800	1.157	1.131	41 %
6230	*	Artenreiche Borstgrasrasen	800	800	594	571	74 %
6240	*	Subkontinentale Steppenrasen		5			
6410		Pfeifengraswiesen	400	400	257	204,5	64 %
6430		Feuchte Hochstaudenfluren	1.800	1.800	498	1.128	28 %

1	2	3	4	5	6	7	8
Code	*	Name des Lebensraumes	Schätzwert Fläche in Hessen 2001 in ha <sup>*1</sup>	Schätzwert Fläche in Hessen 2004 in ha	Fläche in den FFH-Gebieten in ha <sup>*2</sup>	HB Fläche in ha <sup>*3</sup>	Anteil Spalte 6 an Spalte 4
6440		Brenndolden-Auenwiesen	150	120	115	12,8	77 %
6510		Magere Flachland-Mähwiesen	8.000	8.000	4.684	6.300	59 %
6520		Berg-Mähwiesen	2.000	1.600	917	1.097	46 %
7110		Naturnahe lebende Hochmoore (neu)	1	0	1 <sup>*9</sup>	/	100 % <sup>*9</sup>
7120		Geschädigte Hochmoore (möglicherw. auf natürl. Wege regenerierbar)	6	8	7 <sup>*9</sup>	16,7	117 % <sup>*9</sup>
7140		Übergangs- und Schwingrasenmoore	100	100	77	246,8	77 %
7220	*	Kalktuffquellen	1	1	1 <sup>*9</sup>	0,07	100 % <sup>*9</sup>
7230		Kalkreiche Niedermoore	5	7	7 <sup>*9</sup>	/	140 % <sup>*9</sup>
8150		Silikatschutthalden	35	80	41 <sup>*9</sup>	8,88	117 % <sup>*9</sup>
8160	*	Kalkschutthalden	10	12	10 <sup>*9</sup>	2,25	100 % <sup>*9</sup>
8210		Kalkfelsen und ihre Felspaltenvegetation	25	25	18 <sup>*9</sup>	2,72	72 % <sup>*9</sup>
8220		Silkefelsen und ihre Felspaltenvegetation	50	50	34 <sup>*9</sup>	0,9	68 % <sup>*9</sup>
8230		Silkefelskuppen mit ihrer Pioniervegetation	50	50	30	36,9	60 %
8310		Nicht touristisch erschlossene Höhlen		2,4	2 Stück	/	
9110		Hainsimsen-Buchenwald	53.000 <sup>*4,5</sup>	120.000	22.165	/	42 %
9130		Waldmeister-Buchenwald	37.000 <sup>*4,5</sup>	86.000	16.736	/	45 %
9140		Subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Bergampfer	30	0	28	/	93 %
9150		Orchideen-Kalk-Buchenwald	1.440 <sup>*4,5</sup>	1.440	891	/	62 %
9160		Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	2.200 <sup>*4,5,8</sup>	2.200	1.964	/	89 %
9170		Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	400	450	162	250 <sup>*7</sup>	41 %
9180	*	Schlucht- und Hangmischwälder	1.000 <sup>*4,6</sup>	1.200	666	/	67 %
9190		Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	150	150	120	/	80 %
91DO	*	Moorwälder	80	80	62	/	78 %
91EO	*	Erlen- u. Eschenwälder und Weichholzaunen an Fließgewässern	3.000	3.000	1.266	2.123 <sup>*11</sup>	42 %
91FO		Hartholzauenzwälder mit Eiche, Ulme, und Esche	1.636 <sup>*4,5</sup>	470	461	/	28 %

Spalte 2: \* = prioritärer Lebensraum



- \* 1 Fläche der LRT in Hessen, eingeschätzt beim Workshop „FFH-LRT u. Arten“ am 19./ 20.06.00 im NZH in Wetzlar, soweit keine genaueren Erkenntnisse vorlagen. Aktualisiert auf Grund der Ergebnisse der Besprechung vom 27.09.01 in Wiesbaden.
- \* 2 Ergebnis der Auswertung aller Standarddatenbögen der bisher gemeldeten 408 FFH-Gebiete (1.-3. Tranche, Stand Oktober 2001).
- \* 3 Ergebnis der Auswertung der Hess. Biotopkartierung 1992-2000 (Auswertung auf ca. 75 % der Landesfläche, nur Offenlandbiotop, HDLGN Mai 2001)
- \* 4 Wald, der mehr als 70% der Baumarten des FFH-LRT aufweist
- \* 5 Auswertung der Forsteinrichtungsdaten des Staats- und Kommunalwaldes durch die HLFWW, zuzüglich hochgerechnete Privatwaldanteile (Fläche der betroffenen Abteilungen, bei 9150 Fläche der betroffenen Bestände)
- \* 6 Auswertung der Forsteinrichtungsdaten sowie der Hessischen Biotopkartierung durch die HLFWW
- \* 7 Auswertung HB von 70% der Landesfläche: 250 ha primäre Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
- \* 8 Forsteinrichtungsdatenauswertung des Schwerpunktgebietes der Stermieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Rhein-Main-Gebiet): 1850 ha
- \* 9 Im Natura 2000-Programm ist derzeit nur die Eingabe „0 ha“ oder „1 ha“ möglich > dadurch sind die ha-Angaben bei kleinfl. LRT ungenau und i.d.R. zu hoch und können daher 100 % übertreffen.
- \*10 Der gegenüber der HB hohe Wert entstand durch die Aufnahme des Borkener Sees, der aufgrund schwieriger Abgrenzung mit seiner gesamten Fläche aufgenommen wurde. Der Borkener See gehört nach aktuellem Kenntnisstand (2004) zu LRT 3150.
- \*11 ohne Weichholzauewälder

## E Übersicht der Arten der Anhänge der FFH-RL in Hessen

### Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Hessen

#### Quelle:

**Geske, C. (2004):** Rezente Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in den deutschen Bundesländern – eine Übersicht.- In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 5 (2004): im Druck.

#### In der Tabelle bedeutet:

**X** = Art kommt aktuell im Bundesland vor

**?** = Vorkommen fraglich

**W** = Wiederansiedlungsprojekt innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art

**A** = Vorkommen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art

**Prioritäre Arten** sind mit einem \* in der Spalte Anhang II gekennzeichnet.

**Grau** hinterlegt sind neu aufgenommene Arten bzw. Anhangsänderungen auf Grund des Beitritts der neuen EU-Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004

	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH			Status in Hessen
			Anhang II	Anhang IV	Anhang V	
Farn- und Blütenpflanzen	<i>Arnica montana</i>	Arnika, Berg-Wohlverleih			v	X
	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	v	v		X
	<i>Diphasiastrum complanatum</i>	Gewöhnlicher Flachbärlapp			v	X
	<i>Diphasiastrum issleri</i>	Isslers-Flachbärlapp			v	X
	<i>Diphasiastrum tristachyum</i>	Zypressen-Flachbärlapp			v	X
	<i>Diphasiastrum zeilleri</i>	Zeillers Flachbärlapp			v	X
	<i>Galanthus nivalis</i>	Schneeglöckchen			v	A
	<i>Gentiana lutea</i>	Gelber Enzian			v	A
	<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	*	v		X
	<i>Lycopodiella inundata</i>	Moorbärlapp			v	X
	<i>Lycopodium annotinum</i>	Sprossender Bärlapp			v	X
	<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp			v	X
	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	v	v		X
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	v			X
	<i>Leucobryum glaucum</i>	Weißmoos			v	X
	<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	v			X

	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH			Status in Hessen
			Anhang II	Anhang IV	Anhang V	
	<i>Sphagnum affine</i>	Benachbartes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum angustifolium</i>	Schmalblättriges Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum balticum</i>	Baltisches Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum capillifolium</i> var. <i>capillifolium</i>	Hain-Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum capillifolium</i> var. <i>tenerum</i>	Zartes Hain-Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum centrale</i>	Zentriertes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum compactum</i>	Dichtes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum contortum</i>	Gedrehtes Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum cuspidatum</i>	Spieß-Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum denticulatum</i> var. <i>denticulatum</i>	Gezähntes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum denticulatum</i> var. <i>inundatum</i>	Amphibisches Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum fallax</i>	Trügerisches Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum fimbriatum</i>	Gefranstes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum flexuosum</i>	Verbogenes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum fuscum</i>	Braunes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum girgensohnii</i>	Girgensohns Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum magellanicum</i>	Magellans Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum majus</i>	Großes Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum molle</i>	Weiches Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum obtusum</i>	Stumpfbältriges Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum palustre</i>	Sumpftorfmoos			v	X
	<i>Sphagnum papillosum</i>	Warziges Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum platyphyllum</i>	Löffelblatt-Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum quinquefarium</i>	Fünfzeiliges Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum riparium</i>	Ufertorfmoos			v	?
	<i>Sphagnum rubellum</i> var. <i>rubellum</i>	Rötliches Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum rubellum</i> var. <i>subtile</i>	Feines Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum russowii</i>	Russows Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum squarrosum</i>	Sparriges Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum subnitens</i>	Glanz-Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum subsecundum</i>	Einseitwendiges Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum tenellum</i>	Zartes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum teres</i>	Rundliches Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum warnstorffii</i>	Warnstorfs Torfmoos			v	?
<b>Flechten</b>	<i>Cladonia arbuscula</i>	Rentierflechte			v	X
	<i>Cladonia ciliata</i>	Rentierflechte			v	X
	<i>Cladonia portentosa</i>	Rentierflechte			v	X
	<i>Cladonia rangiferina</i>	Rentierflechte			v	X
	<i>Cladonia stellaris</i>	Rentierflechte			v	X
<b>Säuger</b>	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	v	v		X
	<i>Castor fiber</i>	Biber	v	v		W
	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		v		X
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		v		X

	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH			Status in Hessen
			Anhang II	Anhang IV	Anhang V	
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus		v		X
	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze		v		X
	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	v	v		?
	<i>Martes martes</i>	Baumarder			v	X
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		v		X
	<i>Mustela putorius</i>	Iltis, Waldiltis			v	X
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	v	v		X
	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		v		X
	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	v	v		X
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		v		X
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	v	v		X
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		v		X
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		v		X
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		v		X
	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		v		X
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		v		X
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		v		X
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		v		X
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		v		X
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		v		X
	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	v	v		X
	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbvedermaus		v		X
Amphibien und Reptilien	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		v		X
	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	v	v		X
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		v		X
	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		v		X
	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		v		X
	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	v	v		W
	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		v		X
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		v		X
	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse		(v)		?
	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		v		X
	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		v		X
	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		v		X
	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		v		X
	<i>Rana kl. esculenta</i>	Wasser-, Teichfrosch			v	X
	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		v		X
<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch			v	X	

	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH			Status in Hessen
			Anhang II	Anhang IV	Anhang V	
	<i>Rana temporaria</i>	Gras-, Taufrosch			v	X
	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	v	v		X
	<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter		v		X
Fische und Rundmäuler						
	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	v		v	?
	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	v		v	A
	<i>Barbus barbus</i>	Barbe			v	X
	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	v			X
	<i>C. oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	*	v		?
	<i>Cottus gobio</i>	Groppe	v			X
	<i>Gobio albipinnatus</i>	Weißflossiger Gründling	v			A
	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	v		v	X
	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	v			X
	<i>Leuciscus souffia</i>	Strömer	v			?
	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	v			X
	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	v			X
	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	v			X
	<i>Salmo salar</i> (nur im Süßwasser)	Lachs	v		v	W
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche			v	X	
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	v	v		X
	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	v			X
	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	v			X
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*	v		X
	<i>Stephanopachys substriatus</i>	Gestreifelter Bergwald-Bohrkäfer	v			?
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	v			X
	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	v	v		X
	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	v	v		X
Schmetterlinge	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		v		?
	<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabiosen-Schreckenfalter	v			X
	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	*			X
	<i>Glaucopteryx arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		v		X
	<i>Glaucopteryx nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	v	v		X
	<i>Glaucopteryx teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	v	v		X
	<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	v	v		X

	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH			Status in Hessen
			Anhang II	Anhang IV	Anhang V	
	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	v	v		?
	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	v	v		X
	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		v		X
	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		v		X
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	v	v		X
	<i>Helicigona lapicida</i>	Steinpicker	v			X
	<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke			v	X
	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	v		v	X
	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	v	v		X
	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	v			X
	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	v			X
Sonstige	<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs			v	X
	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	*		v	X
	<i>Hirudo medicinalis</i>	Medizinischer Egel			v	?

# F Übersicht der relevanten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4(2) der Vogelschutz-RL

Quelle:

Hrsg.: HMULV (September 2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-RL der EU

Legende:

- I = Art des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie
- Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie
- B = Brutvogel in Hessen
- (B) = unregelmäßiger und seltener Brutgast in Hessen
- R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen
- (R) = unregelmäßiger Rastvogel oder Irrgast in Hessen
- PB = jährliche Brutpopulation in Hessen (Zahl der Brutpaare)
- PR = jährliche Rast- oder Überwinterungspopulation in Hessen (Zahl der Individuen)
- D = Durchzügler
- Ü = Überwinterer

Die Angaben zur Gefährdung erfolgen für die hessischen Brutvogelarten nach der Roten Liste Hessen (1997).

Die Angaben zur Gefährdung von Vogelarten, die nicht in Hessen, aber mit Hauptverbreitung in Deutschland brüten, erfolgen hier nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (Bauer H. G. et al. 2002) und sind mit einem vorgestellten „D“ gekennzeichnet.

Die Angaben zur Gefährdung von Vogelarten, die nicht mit Hauptverbreitung in Deutschland, aber in Europa brüten, erfolgen hier nach der Roten Liste Europas (Tucker & Heath 1994) und sind mit einem vorangestellten „E“ gekennzeichnet.

Zu den Angaben der Populationsgrößen siehe die Anfangserläuterung von Kap. D „Artenstammbblätter“

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Stellung nach VS-RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungsgrad (%)
<b>Alpenstrandläufer</b>	<i>Calidris alpina</i>	Z	R	<b>E:</b> empfindliche Population		50-500	> 60
<b>Baumfalke</b>	<i>Falco subbuteo</i>	Z	B	gefährdet	200-240		> 20
<b>Bekassine</b>	<i>Gallinago gallinago</i>	Z	B/R	stark gefährdet	100-150	2000-3000 D, <100 Ü	> 60 B > 30 R
<b>Bergente</b>	<i>Aythya marila</i>	Z	R	<b>E:</b> Art mit geografischer Restriktion		1-40	nicht bestimmbar; zu unstat
<b>Beutelmeise</b>	<i>Remiz pendulinus</i>	Z	B/R	Vorwarnliste	50-100	?	> 50 B
<b>Birkhuhn</b>	<i>Tetrao tetrix</i>	I	(B)	vom Aussterben <sup>2</sup> bedroht	0-5 Indiv.		100
<b>Bläßgans</b>	<i>Anser albifrons</i>	Z	R	<b>E:</b> keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		50-250	> 95
<b>Blaukehlchen</b>	<i>Luscinia svecica</i>	I	B/R	gefährdet	250-400	?	> 70 B
<b>Brachpieper</b>	<i>Anthus campestris</i>	I	B	vom Aussterben bedroht	0-5	?	> 90

<sup>2</sup> Seit mehreren Jahren keine hessischen Brutnachweise mehr

Deutscher Artnamen	Wissensch. Artnamen	Stellung nach VS- RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungs- grad (%)
<b>Brandsee- schwalbe</b>	<i>Sterna sandvicensis</i>	I	(R)	D: Vorwarnliste		0-5	nicht bestimm- bar; zu unstet
<b>Braunkehlchen</b>	<i>Saxicola rubetra</i>	Z	B/R	stark gefährdet	500- 600	1000- 5000	> 60 B > 20 R
<b>Bruchwasser- läufer</b>	<i>Tringa glareola</i>	I	R	E: abnehmend		500- 600	> 60
<b>Dohle</b>	<i>Corvus monedula</i>	Z	B/R	gefährdet	600- 1000	1000- 7000	> 20 B
<b>Drosselrohr- sänger</b>	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	0-10	50-500	100 B > 60 R
<b>Dunkler Wasserläufer</b>	<i>Tringa erythropus</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		100- 400	> 60
<b>Eiderente</b>	<i>Somateria mollissima</i>	Z	R	D: Vorwarnliste		5-60	> 50
<b>Eistaucher</b>	<i>Gavia immer</i>	I	(R)	E: keine		0-2	nicht bestimm- bar; zu unstet
<b>Eisvogel</b>	<i>Alcedo atthis</i>	I	B	gefährdet	200- 600		20-25
<b>Fischadler</b>	<i>Pandion haliaetus</i>	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		100- 400	> 70
<b>Flussregen- pfeifer</b>	<i>Charadrius dubius</i>	Z	B/R	gefährdet	50- 150	100- 300	20-50 B
<b>Flusssee- schwalbe</b>	<i>Sterna hirundo</i>	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		1-50	> 40
<b>Flussuferläufer</b>	<i>Actitis hypoleucos</i>	Z	B/R	stark gefährdet	1-15	>1000 D einz. Ü	40-60 B
<b>Gänsesäger</b>	<i>Mergus merganser</i>	Z	R	D: gefährdet	0-(2)	250- 3500	> 50 R 100 B
<b>Gartenrot- schwanz</b>	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Z	B/R	gefährdet	1300 - 5000	?	10-15 B
<b>Goldregen- pfeifer</b>	<i>Pluvialis apricaria</i>	I	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		1000- 5000 D, 10-50 Ü	> 50 R
<b>Graugammer</b>	<i>Emberiza calandra</i>	Z	B/R	stark gefährdet	100- 300		30-40 B
<b>Graugans</b>	<i>Anser anser</i>	Z	B/R	Keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier	100- 140	500- 3000	>60 B/ >50 R
<b>Graureiher</b>	<i>Ardea cinerea</i>	Z	B/R	Keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit (Koloniebrüter)	900- 1000	1000- 2000	>50 B/ >30 R
<b>Grauspecht</b>	<i>Picus canus</i>	I	B	D: Vorwarnliste	1700 - 2600		20-25
<b>Großer Brachvogel</b>	<i>Numenius arquata</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	10- 15	40-200	100 B/ >50 R



Deutscher Artnamen	Wissensch. Artnamen	Stellung nach VS- RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungs- grad (%)
<b>Grünschenkel</b>	<i>Tringa nebularia</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		300-1000	> 60
<b>Halsbandschnäpper</b>	<i>Ficedula albicollis</i>	I	(B)	D: vom Aussterben bedroht	0-1		nicht bestimmbar; zu unster
<b>Haselhuhn</b>	<i>Tetrastes bonasia</i>	I	B	vom Aussterben bedroht	5-20		60-80
<b>Haubentaucher</b>	<i>Podiceps cristatus</i>	Z	B/R	gefährdet	400-450	1000-1500	>50 B/ >20 R
<b>Heidelerche</b>	<i>Lullula arborea</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	50-100	?	60-70 B
<b>Hohltaube</b>	<i>Columba oenas</i>	Z	B/R	Vorwarnliste	2000 - 3000	min 5000	> 20 B
<b>Kampfläufer</b>	<i>Philomachus pugnax</i>	I	R	D: vom Aussterben bedroht		200-1500	> 60
<b>Kiebitz</b>	<i>Vanellus vanellus</i>	Z	B/R	stark gefährdet	250-450	10.000 - 60.000	40-50 B/ >30 R
<b>Kleines Sumpfhuhn</b>	<i>Porzana parva</i>	I	(B)/R	ausgestorben (als Brutvogel) <sup>3</sup>	0-3	vereinz.	100 B/ >60 R
<b>Knäkente</b>	<i>Anas querquedula</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	15-40	500-2000	>90 B/ >30 R
<b>Kolbenente</b>	<i>Netta rufina</i>	Z	R	D: stark gefährdet	0-3	10-65	> 40
<b>Kormoran</b>	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Z	B/R	stark gefährdet	350-460	2500-3000	100 B/ >30R
<b>Kornweihe</b>	<i>Circus cyaneus</i>	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		50-200	50-70
<b>Kranich</b>	<i>Grus grus</i>	I	R	D: keine E: empfindliche Population		40.000 - 70.000	40-50
<b>Krickente</b>	<i>Anas crecca</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	10-20	1000-30.000	>90 B/ >30 R
<b>Küstenseeschwalbe</b>	<i>Sterna paradisaea</i>	I	R	D: keine		0-50	> 60
<b>Lachmöwe</b>	<i>Larus ridibundus</i>	Z	B/R	Art mit geografischer Restriktion	2-60	max. 100.000	100 B/ > 60 R
<b>Löffelente</b>	<i>Anas clypeata</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	5-20	1000-3000	> 90 B/ > 30 R
<b>Merlin</b>	<i>Falco columbarius</i>	I	R	E: keine		50-300	20-30
<b>Mittelmeermöwe</b>	<i>Larus michahellis</i>	Z	(B)/ (R)	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit (Koloniebrüter)	1-3	50-150	100 B/ >80 R
<b>Mittelsäger</b>	<i>Mergus serrator</i>	Z	R	D: stark gefährdet		10-100	> 30

<sup>3</sup> Neuerdings wieder einzelne Bruthinweise im VSG „Wetterau“

Deutscher Artnamen	Wissensch. Artnamen	Stellung nach VS- RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungs- grad (%)
<b>Mittelspecht</b>	<i>Dendrocopos medius</i>	I	B	Vorwarnliste	3000 - 3500		<b>40-50</b>
<b>Moorente</b>	<i>Aythya nyroca</i>	I	R	D: vom Aussterben bedroht		0-10	<b>&gt; 80</b>
<b>Mornell- regenpfeifer</b>	<i>Charadrius morinellus</i>	I	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		5-30	<b>20-40</b>
<b>Nachtreiher</b>	<i>Nycticorax nycticorax</i>	I	(B/R)	ausgestorben (als Brutvogel)	0-4	0-5	<b>100 B/ &gt;80 R</b>
<b>Neuntöter</b>	<i>Lanius collurio</i>	I	B/R	Vorwarnliste	5500 - 7400		<b>20-25</b>
<b>Nonnengans</b>	<i>Branta leucopsis</i>	I	R	E: Art mit geografischer Restriktion		1-15	<b>&gt; 50</b>
<b>Odinshühnchen</b>	<i>Phalaropus lobatus</i>	I	(R)	E: keine		0-4	<b>&gt; 60</b>
<b>Ohrentaucher</b>	<i>Podiceps auritus</i>	I	(R)	E: keine		0-6	<b>nicht bestimmbar; zu unster</b>
<b>Ortolan</b>	<i>Emberiza hortulana</i>	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		10-50	<b>nicht bestimmbar; zu unster</b>
<b>Pfeifente</b>	<i>Anas penelope</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		5000-9000	<b>&gt; 70</b>
<b>Pfuhlschnepfe</b>	<i>Limosa lapponica</i>	I	R	E: Art mit geografischer Restriktion		0-10	<b>&gt; 60</b>
<b>Prachtaucher</b>	<i>Gavia arctica</i>	I	R	E: empfindliche Population		0-10	<b>nicht bestimmbar; zu unster</b>
<b>Purpureiher</b>	<i>Ardea purpurea</i>	I	(B)/ (R)	ausgestorben (als Brutvogel)	0-3	0-20	<b>100 B/ &gt;90 R</b>
<b>Raubsee- schwalbe</b>	<i>Sterna caspia</i>	I	(R)	E: im Bestand bedroht		0-10	<b>&gt; 60</b>
<b>Raubwürger</b>	<i>Lanius excubitor</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	75-150	200-300 Ü	<b>&gt;60 B/ &gt;40 R</b>
<b>Rauhfußkauz</b>	<i>Aegolius funereus</i>	I	B	gefährdet	180-250		<b>50-60</b>
<b>Reiherente</b>	<i>Aythya fuligula</i>	Z	B/R	Vorwarnliste	100-150	10.000 - 25.000	<b>&gt; 60 B/ &gt; 20 R</b>
<b>Rohrdommel</b>	<i>Botaurus stellaris</i>	I	(B)/R	ausgestorben (als Brutvogel) <sup>4</sup>	0-1	>20	<b>100 B/ &gt;80 R</b>

<sup>4</sup> Einzelbrut im Jahre 2003 im VSG „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“

Deutscher Artnamen	Wissensch. Artnamen	Stellung nach VS- RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungs- grad (%)
<b>Rohrschwirl</b>	<i>Locustella luscinioides</i>	Z	B/R	Art mit geografischer Restriktion	2-10	?	> 90
<b>Rohrweihe</b>	<i>Circus aeruginosus</i>	I	B/R	stark gefährdet	40- 65	500- 1000	70-80
<b>Rothalstaucher</b>	<i>Podiceps griseigena</i>	Z	(B)/R	D: Vorwarnliste	0-1	5-15	100 B/ > 90 R
<b>Rotmilan</b>	<i>Milvus milvus</i>	I	B/R	Keine, aber Brutgebiet auf Mitteleuropa beschränkt	900- 1100	mehr. 1000	20-25 B
<b>Rotschenkel</b>	<i>Tringa totanus</i>	Z	R	D: stark gefährdet		100- 300	> 80
<b>Saatgans</b>	<i>Anser fabalis</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutz- bedürftigkeit im Winterquartier		1000- 4000	> 95
<b>Säbelschnäbler</b>	<i>Recurvirostra avosetta</i>	I	R	D: keine		0-30	> 60
<b>Samtente</b>	<i>Melanitta fusca</i>	Z	R	E: Art mit geografischer Restriktion		10-70	> 60
<b>Sandregen- pfeifer</b>	<i>Charadrius hiaticula</i>	Z	R	D: stark gefährdet		70-200	> 70
<b>Schellente</b>	<i>Bucephala clangula</i>	Z	(B)/R	D: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit	0-1	100- 600	> 60 R 100 B
<b>Schilfrohrsänge r</b>	<i>Acrocephalus schoenobaenu s</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	0-5	100- 1000	> 90 B
<b>Schlagschwirl</b>	<i>Locustella fluviatilis</i>	Z	B/(R)	Art mit geografischer Restriktion	5-20	?	> 30 B
<b>Schnatterente</b>	<i>Anas strepera</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	1-3	100- 3000	>90 B/ >50 R
<b>Schwarzhals- taucher</b>	<i>Podiceps nigricollis</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	5-13	5-35	100 B/ >50 R
<b>Schwarz- kehlchen</b>	<i>Saxicola torquata</i>	Z	B/R	stark gefährdet	50- 100		> 50 B
<b>Schwarzkopf- möwe</b>	<i>Larus melanocephalu s</i>	I	R	E: keine		10-25	> 60
<b>Schwarzmilan</b>	<i>Milvus migrans</i>	I	B/R	gefährdet	380- 420	>400	50-60 B
<b>Schwarzspecht</b>	<i>Dryocopus martius</i>	I	B	keine	1500 - 2000		15-20
<b>Schwarzstorch</b>	<i>Ciconia nigra</i>	I	B/R	stark gefährdet	50- 85	300- 400	45-55 B/ >30 R
<b>Seeadler</b>	<i>Haliaeetus albicilla</i>	I	R	D: gefährdet		0-10	nicht bestimm- bar; zu unstet
<b>Seggenrohr- sänger</b>	<i>Acrocephalus paludicola</i>	I	R	E: im Bestand bedroht		0-50	> 60

Deutscher Artnamen	Wissensch. Artnamen	Stel- lung nach VS- RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungs- grad (%)
Seidenreiherr	<i>Egretta garzetta</i>	I	R	E: keine		0-10	> 80
Sichelstrand- läufer	<i>Calidris ferruginea</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		0-80	> 60
Silberreiherr	<i>Egretta alba</i>	I	R	E: keine		150-220	> 70
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	I	R	E: keine		20-60	> 60
Sperbergras- mücke	<i>Sylvia nisoria</i>	I	(B)/ (R)	E: keine	0-(2)		nicht bestimmbar; zu unster
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	I	B	gefährdet	40-70		40-50
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	0-1	200-1000	100 B/ > 50 R
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	30-50	500-1000	> 40
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	I	(R)	E: keine		0-11	> 60
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	I	R	E: empfindliche Population		0-10	nicht bestimmbar; zu unster
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	I	(B)/R	vom Aussterben bedroht	0-2		> 90
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	3-10	5000-12.000	>90 B/ >50 R
Temminck- strandläufer	<i>Calidris temminckii</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		10-70	> 60
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		10-40	> 60
Trauersee- schwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		100-1100	> 60
Tüpfelsumpf- huhn	<i>Porzana porzana</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	10-50	?	> 80 B
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Z	(B)/R	vom Aussterben bedroht	2-3	10-100	100 B/ 80-90 R
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Z	B/R	Vorwarnliste	2500 - 3500	?	10-20 B
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	I	B	stark gefährdet	80-100		20-25
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Z	B/R	gefährdet	200-2000	500-5000	> 20 B, R
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	10-20	bis 50	50-60 B

Deutscher Artnamen	Wissensch. Artnamen	Stellung nach VS- RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungs- grad (%)
<b>Waldschnepfe</b>	<i>Scolopax rusticola</i>	Z	B/R	gefährdet	1000 - 2000	mehr als 1000	> 20
<b>Waldwasserläufer</b>	<i>Tringa ochropus</i>	Z	(B)/R	ausgestorben (als Brutvogel) <sup>5</sup>	0-1	600- 800	100 B/ > 30 R
<b>Wanderfalke</b>	<i>Falco peregrinus</i>	I	B	stark gefährdet	40- 50		45-50
<b>Wasserralle</b>	<i>Rallus aquaticus</i>	Z	B/R	gefährdet	70- 150	?	> 60 B
<b>Weißbartseeschwalbe</b>	<i>Chlidonias hybridus</i>	I	(R)	E: abnehmend		0-5	> 60
<b>Weißstorch</b>	<i>Ciconia ciconia</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	40- 60	?	45-50 B/ 30-40 R
<b>Wendehals</b>	<i>Jynx torquilla</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	100- 200		> 50 B
<b>Wespenbussard</b>	<i>Pernis apivorus</i>	I	B/R	Vorwarnliste	300- 400? 6		30-40 B
<b>Wiedehopf</b>	<i>Upupa epops</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	3-8	verein.	> 90 B > 20 R
<b>Wiesenpieper</b>	<i>Anthus pratensis</i>	Z	B/R	Vorwarnliste	700- 1200	>100.0 00	> 50 B > 20 R
<b>Wiesenweihe</b>	<i>Circus pygargus</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	0-3	20-50	> 60 B
<b>Zaunammer</b>	<i>Emberiza cirius</i>	Z	B	Art mit geografischer Restriktion	0-3		> 90
<b>Ziegenmelker</b>	<i>Caprimulgus europaeus</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	70- 80		> 80
<b>Zippammer</b>	<i>Emberiza cia</i>	Z	B	vom Aussterben bedroht	40- 60		> 80
<b>Zwergdommel</b>	<i>Ixobrychus minutus</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	1-5	?	> 90 B
<b>Zwergsäger</b>	<i>Mergus albellus</i>	I	R	E: empfindliche Population		50-400	> 60
<b>Zwergschnepfe</b>	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Z	R	E: empfindliche Population		50-150	> 60
<b>Zwergschwan</b>	<i>Cygnus columbianus</i>	I	(R)	E: Art mit geografischer Restriktion		0-10	> 70
<b>Zwergseeschwalbe</b>	<i>Sterna albifrons</i>	I	(R)	D: stark gefährdet		0-5	> 60
<b>Zwergstrandläufer</b>	<i>Calidris minuta</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		10-200	> 60
<b>Zwergsumpfhuhn</b>	<i>Porzana pusilla</i>	I	(R)	D: ausgestorben (als Brutvogel)		0-3	100
<b>Zwergtaucher</b>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Z	B/R	gefährdet	200- 250	500- 1000	>60 B/ >20 R

<sup>5</sup> Im Jahre 2004 wieder eine Einzelbrut im VSG „Vogelsberg“

<sup>6</sup> Wegen der heimlichen Lebensweise des Wespenbussards bestehen Unsicherheiten über die Größe seiner hessischen Brutpopulation.